

## 365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Amtshaftungsgesetz und das Organhaftpflichtgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 60/1952, 218/1956, 38/1959 und 204/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Hat das Organ die Rechtsverletzung grobfahrlässig verübt oder verursacht, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigen. Dabei hat das Gericht insbesondere auf die in § 2 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1983, angeführten Umstände sinngemäß Bedacht zu nehmen.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 3 wird als Abs. 3 bezeichnet.

### Artikel II

Das Organhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 181/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 422/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Beruht die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatzleistung herangezogen wird, auf einem Versehen, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.“

2. Im § 3 Abs. 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1983“ ersetzt.

### Artikel III

Auf Schadensfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XXXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Mit Inkrafttreten der Neufassung des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1983 wurde das Verhältnis dieser Haftungsbestimmung zu den entsprechenden Haftungsbestimmungen des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes geändert. Dies widerspricht einerseits der mit Erlassung des Organhaftpflichtgesetzes im Jahre 1967 verfolgten rechtspolitischen Zielsetzung und andererseits der vom Gesetzgeber im Sinne einer sachlichen Differenzierung beabsichtigten Abweichung der Organ- und Dienstnehmerhaftpflicht von der Regreßpflicht im Bereich der Amtshaftung.

**Ziel:**

Das bis zum Inkrafttreten der erwähnten Novelle zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz am 23. März 1983 bestandene Verhältnis dieser Haftungsbestimmungen soll wiederhergestellt werden.

**Lösung:**

Dieses Anliegen soll durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Einfügung eines neuen § 3 Abs. 2 in das Amtshaftungsgesetz sowie durch eine Neufassung des § 3 Abs. 1 und 2 des Organhaftpflichtgesetzes verwirklicht werden.

**Alternative:**

Keine.

**Kosten:**

Es ist mit einem zusätzlichen Kostenaufwand zu rechnen; ein bestimmter Betrag kann jedoch trotz entsprechender Erhebungen im Rahmen eines umfassenden Begutachtungsverfahrens im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genannt werden.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Durch die am 23. März 1983 in Kraft getretene Novelle BGBl. Nr. 169/1983 zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz wurde auf Initiative der Arbeitnehmerseite deren vordringlichstes sozialpolitisches Anliegen betreffend die Dienstnehmerhaftung, nämlich die Ausdehnung des richterlichen Mäßigungsrechtes auf die Fälle der Schadensverursachung durch **grobe** Fahrlässigkeit, verwirklicht. Es erscheint nun geboten, das bis zum Inkrafttreten dieser Neufassung des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bestandene Verhältnis dieser Haftungsbestimmung zu den entsprechenden Haftungsbestimmungen des Amtshaftungsgesetzes und des Organhaftpflichtgesetzes wiederherzustellen. Dieses Anliegen soll durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Einfügung eines neuen § 3 Abs. 2 in das Amtshaftungsgesetz sowie durch eine Neufassung des § 3 Abs. 1 des Organhaftpflichtgesetzes verwirklicht werden.

Zum Verhältnis zwischen Organhaftpflichtgesetz und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist folgendes festzuhalten:

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Organhaftpflichtgesetzes, 206 BlgNR XI. GP, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Regelungen der Organhaftpflicht „am Prinzip der Anpassung der Haftungsregeln an das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz“ orientierten. Tatsächlich sehen sowohl die geltende Fassung des Organhaftpflichtgesetzes als auch die bis zum 23. März 1983 in Geltung gestandene Fassung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes gleichartige Beschränkungen der Haftung des Schädigers — des Organs bzw. des Dienstnehmers — vor: § 3 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (alte Fassung) und § 2 Abs. 2 des Organhaftpflichtgesetzes schließen eine Haftung für „entschuldbare Fehlleistungen“ aus, und § 2 Abs. 1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (alte Fassung) sowie der — auf diese Bestimmung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes verweisende — § 3 des Organhaftpflichtgesetzes sehen eine richterliche Mäßigung bzw. gänzliche Erlassung der Ersatzpflicht bei **leichter** Fahrlässigkeit („minderer Grad des Versehens“) vor.

Entsprechend der mit Erlassung des Organhaftpflichtgesetzes im Jahre 1967 verfolgten rechtspoli-

tischen Zielsetzung scheint es daher geboten, § 3 des Organhaftpflichtgesetzes der nunmehr geltenden Fassung des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes im Sinne einer Ausdehnung des richterlichen Mäßigungsrechtes auch auf die Fälle **grober** Fahrlässigkeit anzupassen.

Was das Verhältnis zwischen Amtshaftungsgesetz und Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bzw. Organhaftpflichtgesetz anlangt, so zeigt ein Vergleich dieser Gesetze, daß die Regelungen der Regreßpflicht in § 3 des Amtshaftungsgesetzes für den Schädiger insofern günstiger als die Haftungsregeln des Organhaftpflichtgesetzes und des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes sind, als eine Verpflichtung zum Rückersatz immer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit entstehen kann. Eine ausführliche Rechtfertigung dieser Abweichung des Amtshaftungsgesetzes vom Organhaftpflichtgesetz und vom Dienstnehmerhaftpflichtgesetz im Sinne einer sachlichen Differenzierung findet sich in den bereits erwähnten Erläuterungen 206 BlgNR XI. GP.

Zur Beibehaltung des bis zum 23. März 1983 bestandenen Verhältnisses zwischen Regreßpflicht gemäß dem Amtshaftungsgesetz und Haftung gemäß dem Organhaftpflichtgesetz bzw. Dienstnehmerhaftpflichtgesetz ist auch eine Novellierung des § 3 des Amtshaftungsgesetzes erforderlich: Andernfalls wäre nämlich der Regreßpflichtige nach dem Amtshaftungsgesetz — im Gegensatz zur Rechtslage bis zum 23. März 1983, die ihn für den Fall der groben Fahrlässigkeit einem Schädiger nach dem Organhaftpflichtgesetz und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz völlig gleichstellte — durch den Ausschluß eines richterlichen Mäßigungsrechtes bei Vorliegen dieser Verschuldensform partiell schlechtergestellt als nach dem Organhaftpflichtgesetz und dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz Haftende.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes kann von einem Organ nur bei Vorsatz oder bei

grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit Rückersatz begehrt werden. Aus diesem Grund erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit empfehlenswert, in § 3 des Amtshaftungsgesetzes nicht einen, die sinngemäße Anwendbarkeit des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes anordnenden Verweis, sondern einen neuen Abs. 2 aufzunehmen, der den für den Bereich des Amtshaftungsrechtes relevanten Teil des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes wiederholt.

Im zweiten Satz wird bewußt auf die Zitierung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 169/1983“ verzichtet und statt dessen die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1983“ verwendet, um **im Wege einer dynamischen Verweisung** die den Intentionen des Gesetzgebers entsprechende besondere Verknüpfung zwischen § 3 des Amtshaftungsgesetzes und § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes auch für die Zukunft zu erhalten.

**Zu Art. I Z 2:**

Diese Bestimmung ist lediglich eine durch den neuen Abs. 2 bedingte legislative Anpassung.

**Zu Art. II Z 1:**

Diese Bestimmung entspricht — unter weitgehender Beibehaltung ihres bisherigen Wortlautes — vollinhaltlich der Neufassung des § 2 Abs. 1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes.

**Zu Art. II Z 2:**

Diese Bestimmung ist lediglich eine durch die Neufassung des § 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bedingte legislative Anpassung. Hinsichtlich der hier beibehaltenen dynamischen Verweisung ist auf die Ausführungen zu Art. I Z 1 zu verweisen.

**Zu Art. III:**

Die hier vorgesehene Übergangsbestimmung entspricht wörtlich dem Art. II der Novelle zum Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 169/1983.

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

### Artikel I

#### Änderung des Amtshaftungsgesetzes

§ 3. ....

(2) Für die von einem Kollegialorgan beschlossenen Entscheidungen und Verfügungen haften nur die Stimmführer, die für sie gestimmt haben. Beruht jedoch die Entscheidung oder Verfügung auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter, so haften auch die Stimmführer, die dafür gestimmt haben, nicht, es sei denn, daß sie die pflichtgemäße Sorgfalt grobfahrlässig außer acht gelassen haben.

§ 3. ....

(2) Hat das Organ die Rechtsverletzung grobfahrlässig verübt oder verursacht, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigen. Dabei hat das Gericht insbesondere auf die in § 2 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1983, angeführten Umstände sinngemäß Bedacht zu nehmen.

(3) (gleichlautend)

### Artikel II

#### Änderung des Organhaftpflichtgesetzes

§ 3. (1) Beruht die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatzleistung herangezogen wird, auf einem minderen Grad des Versehens, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder mit Rücksicht auf die besonderen Umstände ganz erlassen.

(2) Auf die Ausübung der dem Gericht nach Abs. 1 eingeräumten Befugnis sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß anzuwenden.

§ 3. (1) Beruht die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatzleistung herangezogen wird, auf einem Versehen, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

(2) Auf die Ausübung der dem Gericht nach Abs. 1 eingeräumten Befugnis sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 169/1983, sinngemäß anzuwenden.